

An das Bundesministerium Wirtschaft, Energie und Tourismus
via Mail an wettbewerbspolitik@bmwet.gv.at
sowie das Präsidium des Nationalrates über das Formular unter
[Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Änderung \(528 d.B.\) | Parlament Österreich](#)

Wien, den 19.6.2026

Stellungnahme betreffend Aussendung zur Begutachtung, UWG-Novelle, Umsetzung UGP-Richtlinien-Novelle RL (EU) 2024/825 (RL hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel) - Ihre Geschäftszahl 2026-0.493.305

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (ÖV) nimmt im Rahmen dieser Begutachtung als der Verband in Österreich für den gewerblichen Rechtsschutz (IP) mit fast 200 fachlich einschlägig tätigen Mitgliedern aus Wissenschaft und Praxis wie folgt Stellung.

Übergangsregelung im § 44 Abs 16 UWG

Die ÖV unterstützt ausdrücklich die Erwägungen des Entwurfs zu § 44 Abs 16 UWG, dass im Sinne des Umweltschutzes und der Zielsetzung der EmpCo-RL eine durch die Anwendung der neuen Regelungen verursachte Vernichtung von Produkten jedenfalls vermieden werden sollte. Auf Unionsebene wird offensichtlich davon ausgegangen, dass dies bei der behördlichen Durchsetzung der neuen Bestimmungen zu berücksichtigen sein wird. § 44 Abs 16 UWG dient ergänzend dazu, diese Erwägungen auf das österreichische System der Durchsetzung durch Unterlassungsklagen von Mitbewerbern und klagebefugten Institutionen zu übertragen.

Der Verweis auf „*die im zweiten Satz genannten Bestimmungen*“ erscheint - rechtstechnisch gesehen - dagegen zu weit gefasst zu sein. Die Übergangsbestimmung sollte sich konkret nur auf die neue Fassung des § 2 UWG sowie der die Umweltaussagen, Nachhaltigkeitssiegel und warenbezogenen Obsoleszenz-Bestimmungen betreffenden Ziffern des Anhangs beziehen und das durch deren Aufzählung oder durch eine kurze Ergänzung wie: „*die im zweiten Satz genannten Bestimmungen, welche die Richtlinie 2024/825 umsetzen,*“ klargestellt werden.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass zuletzt in Art 50 Abs 1 VO (EU) 2019/78 [SpirituosenVO] auf die „Herstellung“ vor dem Stichtag abgestellt wurde. Damit sollte für das Erreichen der Zielsetzung eine Erweiterung der Ausnahme auf vor dem 27.9. 2026 „hergestellte“ Waren sowie – jedenfalls auch - die den Warenvertrieb begleitende kommerzielle Kommunikation (insbesondere physisches Kommunikationsmaterial) abgestellt werden.

Bestandsschutz für bisher rechtskonform verwendete Kennzeichen

Eine wichtige Frage im Zuge dieser neuen Regelungen zu Umweltaussagen und Nachhaltigkeitssiegel stellt der Bestandsschutz für bisher rechtskonform verwendete Marken und Unternehmenskennzeichen dar. So verkörpern bestehende Marken und Firmen für ihre Inhaber

einen wesentlichen, bei langen eingeführten Kennzeichen regelmäßig auch sehr hohen Wert, der Grundrechtsschutz genießt (siehe EGMR Bsw 73049/01) und keiner Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Auswirkungen der Anwendung der EmpCo-RL in Österreich ausgesetzt werden sollte.

Es wird daher angeregt, auch bei der nationalen Umsetzung in Österreich in den Gesetzesmaterialien – wie die EU-Kommission in ihren (jüngst aktualisierten) FAQs zur EmpCo-RL (Frage 3) festgehalten hat – klarzustellen, dass die Verwendung von Begriffen wie beispielsweise „grün“, „blau“, „öko“ oder „natürlich“ in einer Marke, Firma oder einem Produktnamen nicht automatisch als „Umweltaussage“ einzustufen ist.

Weiters wären in den Gesetzesmaterialien „Handreichungen für die Rechtsunterworfenen“ hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzung einer Umwelthöchstleistung nach sonstigem geltenden Unionsrecht gemäß dem neuen § 1 Abs 4 Z 15 UWG zielführend. Auf die EB zur Umsetzung der EmpCo-RL in Deutschland (zu Art 1 Abs 2 Nr 2 [Seite 26]) kann dazu verwiesen werden.

Verbot rechtsmissbräuchlicher Abmahnungen nach § 7a UWG

Das auf dem Regierungsprogramm beruhende Vorhaben der Schaffung eines § 7a UWG, damit „rechtsmissbräuchliche Abmahnungen und Klagen zurückgedrängt werden“, wird aufgrund der zuletzt in Österreich mehrfach aufgetretenen „Abmahnwellen“ nachhaltig begrüßt (vergleiche dazu auch die bereits länger geltende Regelung zu „Massenabmahnungen als Geschäftsmodell“ in Deutschland). Nach unserer Ansicht könnte die Problematik missbräuchlicher „Abmahnungen als – klar abzulehnendes – Geschäftsmodell“ durch verbesserte technische Möglichkeiten sogar noch stark zunehmen.

Bei der konkreten Ausgestaltung dieser Bestimmung ist allerdings zu hinterfragen, warum bestimmte Einrichtungen von einer Rechtsmissbrauchsregelung generell ausgenommen werden. Wenn solche Einrichtungen, wie anzunehmen ist, rechtskonform abmahnen, bedarf es des Abs 5 nicht. Und wenn eine solche Einrichtung rechtsmissbräuchlich im Sinne der ohnedies komplexen Formalkriterien des § 7a agieren würde, sollte im Sinne der Gleichheit des Rechtsschutzes für alle Betroffenen auch diese den Rechtsmissbrauchsregeln unterliegen. Zudem handelt es sich um private Verbände, welche keiner umfassenden inhaltlichen Kontrolle staatlicher Instanzen unterliegen.

Rechtsmissbräuchliche Abmahnungen sollten außerdem möglichst frühzeitig gestoppt werden können, und nicht unbedingt erst, wenn gemäß (2) 1. „eine größere Zahl von [...] Abmahnungen durchgeführt“ wurde. Eine Ergänzung von (2) 1. könnte z.B. in der Form lauten, dass „*eine größere Zahl von inhaltlich sehr ähnlichen Abmahnungen oder wenn die Abmahnung auf Grundlage der Feststellung einer vermeintlichen Rechtsverletzung durch eine technische Einrichtung zur automatisierten Suche, Analyse, Datenaufzeichnung oder Überwachung durchgeführt wird*“.

Die ÖV steht für weiteren fachlichen Input jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Meyenburg eh
Präsident

Mag. Hannes Seidelberger eh
Generalsekretär

Dr. Christian Schumacher
Schatzmeister